

Statuten des Basketball Clubs Femina Bern

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen "Basketball Club Femina Bern" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Ausübung des Basketballsports sowie die Förderung des Basketballsports in Stadt und Region Bern.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist dem Kantonal-Bernischen Basketballverband (KBBV) sowie dem Schweizerischen Basketballverband (FSBA) angeschlossen.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein kennt die folgenden Mitgliederkategorien: Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder. Als Mitglied können Personen jeden Alters und beider Geschlechter aufgenommen werden.
- 2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Beitrittsgesuche sind ihm schriftlich einzureichen. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden.
- 2.3 Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.4 Aktivmitglieder können jederzeit zu den Passivmitgliedern übertreten und umgekehrt. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, sofern es seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. Austrittserklärungen sind beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen.
- 2.5 Die Hauptversammlung kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, wenn sie gegen die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstossen oder sich in anderer Weise der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen. Die Weigerung, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, führt zum Ausschluss.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor(en)

4. Hauptversammlung

- 4.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz oder Statuten übertragen sind. Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung per Brief oder E-Mail zuzustellen.
- 4.2 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.
- 4.3 Die ordentliche Hauptversammlung behandelt folgende Traktanden:
 - 1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - 2. Jahresbericht
 - 3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - 4. Décharge
 - 5. Mitgliederbeiträge
 - 6. Budget
 - 7. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- 4.4 Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich zugestellt werden.
- 4.5 In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (absolutes Mehr). Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 4.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Der Präsident oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder können geheime Stimmabgabe anordnen bzw. verlangen.

5. Vorstand

- 5.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er setzt sich aus drei bis neun Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (Brief, Telefonkonferenz, E-Mail) gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- 5.3 Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere:
- a) Organisation und Leitung des Vereins- und Sportbetriebes
 - b) Engagement von Trainern und Profispielerinnen
 - c) Vertretung des Vereins gegen aussen
- 5.5 Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand auch Einzelunterschrift erteilen. Generell genügt Einzelunterschrift bei nicht verpflichtender Routinekorrespondenz.

6. Revisor(en)

Die Hauptversammlung wählt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisor(en). Der (die) Revisor(en) hat (haben) die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstatten.

7. Mitgliederbeiträge und Haftung

- 7.1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung genehmigt.
- 7.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingefordert. Der Vorstand kann ein Mitglied auf begründetes Gesuch hin vorübergehend ganz oder teilweise von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreien. Desgleichen kann er Vorstandsmitglieder, Trainer und Profispielerinnen während der Zeit ihrer Tätigkeit von der Beitragspflicht befreien.
- 7.3 Es erfolgt keine Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen. Sind die Mitgliederbeiträge noch nicht in Rechnung gestellt, wird bei einem Austritt die Mitgliedschaft pro rata temporis verrechnet. Die Monate Juni und Juli werden nicht verrechnet.
- 7.4 Die Lizenzkosten sind nicht Teil des Mitgliederbeitrags. Bei guter Finanzlage kann der Vorstand beschliessen, dass die Lizenzkosten vom Verein getragen werden.
- 7.5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

8. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ergibt sich eine geringere Mehrheit zugunsten der Auflösung, so kann eine zweite Hauptversammlung, die innert zwei Monaten nach der ersten stattfindet, mit absoluter Mehrheit entscheiden. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Versammlung mit absolutem Mehr. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

9. Ethik

«Der Basketball Club Femina Bern setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Basketball Club Femina Bern anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports (vgl. Anhang 1) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.»

«Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den Anhängen 1 bis 1.1 geregelt.»

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

10. Schlussbestimmungen

10.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

10.2 Die Mitglieder werden vom Verein nicht gegen Unfälle versichert. Jedes Mitglied hat selber für eine Versicherung besorgt zu sein.

10.3 Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Hauptversammlung vom 2. Juni 2015 genehmigt und auf diesen Tag in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Bern, 2. Juni 2015

Die Präsidentin:



Sonja Küchler

Der Protokollführer:

Remo Albertani

Anhang

Anhang 1: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle.

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang.

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung.

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung.

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung.

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe.

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen.

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenskonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - o Wettkämpfe

- Sitzungen (inkl. DV/GV)
- Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)